

NISV auf dem richterlichen Prüfstand

Autor(en): **Haltiner, Ernst W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **95 (2004)**

Heft 17

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-857973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NISV auf dem richterlichen Prüfstand

Gilt der Anlage- oder der Immissionsgrenzwert für den Balkon?

Seit Februar 2000 bestimmt die NISV [1] die maximalen Feldstärken, die in der Umgebung von Mobilfunkanlagen oder anderen elektrischen Anlagen auftreten dürfen. Die NISV und ihre Vollzugsempfehlung [2] von Juli 2002 legen klar aus, welche Grenzwerte wo gelten. Trotzdem beschäftigen besorgte Anwohner die Gerichte mit Einsprachen gegen die Basisstationen. Die Tatsache, dass viele Gemeindebehörden die NISV nicht genau kennen, verlängert die Bewilligungsverfahren zusätzlich; dabei gäbe es eigentlich genügend Präzedenzfälle, die zeigen, wie die NISV ausgelegt wird.

«Balkone und Terrassen sind keine Räume», bestimmte das Bundesgericht. Dies ist entscheidend für die Mobilfunkbetreiber Swisscom, Sunrise und Orange, denn in einer Wohnung gelten strengere Grenzwerte für die Strahlung ihrer Basisstationen. Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Ernst W. Haltiner

(NISV), die seit Februar 2000 in Kraft ist, soll Personen vor schädlicher oder lästiger Strahlung schützen. Darin sind Immissionsgrenzwerte festgelegt, zum Beispiel ein maximales elektrisches Feld von 40 V/m für den Mobilfunk bei 900 MHz in Bereichen, in denen sich Personen aufhalten können. Für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie Wohnungen, Büros oder Kinderspielplätze, gilt ein vorsorglicher Anlagegrenzwert von 4 V/m bei 900 MHz. Aber eben nur in der Wohnung und nicht auf dem Balkon. Es ist also entscheidend, ob ein Ort «empfindlich» genutzt wird. Die NISV umschreibt diese Orte als Räume in Gebäuden, in denen sich Personen längere Zeit aufhalten, oder Kinderspielplätze. Diese recht schwammige Definition muss nun von Gerichten ausgelegt werden, wenn sich Anwohner gegen eine Basisstation wehren. Oder anders ausgedrückt, die Beschwerdeführer nutzen aus, dass die NISV einige Punkte nicht genau regelt.

Welche Orte werden empfindlich genutzt?

Verschiedene Gerichtsentscheide zeigen mittlerweile, wie die NISV ausgelegt wird. Über Balkone, Dachterrassen, Attikageschosse oder Schulhausanlagen wurde bereits mehrfach auf verschiedenen Ebenen entschieden: Sie gelten nicht als Ort empfindlicher Nutzung. Deshalb müssen dort die Anlagengrenzwerte nicht eingehalten werden. Dies gilt auch für Dachterrassen von Attikawohnungen,

denn diese unterscheiden sich von ihrer Nutzung her nicht wesentlich von anderen Terrassen und Balkonen. Normalerweise werden Terrassen indirekt mitgeschützt durch die für die angrenzenden Wohn- oder Schlafräume geltenden Anlagengrenzwerte. Dies trifft dann nicht zu, wenn die Mobilfunkanlage auf dem Dach der Attikawohnung selbst errichtet wird, weil das Betondach des Gebäudes nur die Wohnung, nicht aber die Terrasse abschirmt. Im Einzelfall wird der Anlagengrenzwert also überschritten. Das Bundesgericht bestätigte diese Rechtsprechung mehrfach.

Die Baurechtskommission des Kantons Zürich stellt unter anderem fest: (III. 26.2.2003):

«Ein von Kindern und Jugendlichen frequenter Spiel- und Sportplatz, der jedoch nicht zu einer Schulanlage gehört und zu dem auch keine Wohnräume oder ständigen Arbeitsplätze gehören, ist kein Ort mit empfindlicher Nutzung, weshalb dort der Anlagengrenzwert der NISV nicht eingehalten werden muss.»

Anwohner und Gemeinden stellen die NISV in Frage

Es gehört zu einem Rechtsstaat, dass Gesetze in Frage gestellt und Einsprachen erhoben werden, bei der NISV meist mit dem Ziel, neue Basisstationen für den



Empfindliche Nutzung	Keine empfindliche Nutzung
Wohnräume	Balkone und Dachterrassen
Schulräume und Kindergärten	Autogaragen und Einstellplätze
Spitäler, Alters- und Pflegeheime	Lager- und Archivräume
Ständige Arbeitsplätze (min. 2,5 h/Woche)	Kirchen, Konzert- und Theatersäle
Unüberbaute, eingezonte Grundstücke (als wären die Gebäude bereits errichtet)	Campingplätze
	Sport- und Freizeitanlagen, Badeanstalten
	Aussichtsterrassen
	Tierställe

Tabelle Orte mit empfindlicher Nutzung nach dem Gericht

Mobilfunk zu verhindern. Dass die Gemeindebehörden die NISV oft nicht genau kennen, verlängert die Verfahren zusätzlich. Es gibt auch Gemeinden, die eigene, noch strengere Grenzwerte definieren. Das Verwaltungsgericht Graubünden hat dies unterbunden (VGr. GR 24.04.2002), denn die NISV regle die vorsorgliche Emissionsbegrenzung abschliessend, die Behörden können im Einzelfall keine weiter gehende Begrenzung verlangen (gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes). Bei der NISV gelten dieselben Grundsätze wie beim Umweltgesetz, das durch vorsorgliche Massnahmen die Gesamtimmission begrenzt. Im Aargau wurde in einem anderen Fall gleich die gesamte NISV als verfassungswidrig angegriffen. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab (VGr. AG 11.11.2002).

Gegen Baugesuche von UMTS-Antennen werden Einsprachen erhoben, weil die Technologie noch neu sei und nicht

die Erfahrungen wie beim herkömmlichen GSM-Netz bestehen, insbesondere bei den Messmethoden. Wenn aber ein Projekt die Anforderungen der NISV erfüllt, muss es bewilligt werden, entschied die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BE 11.9.2002; BVR 2003, 327). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und das Bundesgericht wiesen weitere Beschwerden mit den Begründungen ab:

«Wo Anlagengrenzwerte bestehen, sind keine zusätzlichen Vorsorgemassnahmen (Art. 11, Ab. 2 USG) zu treffen.»

«Auch neueste Untersuchungen, z.B. aus Salzburg, lassen keine offensichtlichen Mängel der Verordnung (NISV) bzw. einen Ermessensspielraum erkennen.»

Wie weit reicht die Anlage?

Von kantonalen Behörden wurde festgestellt, dass Mobilfunkantennen Sied-

lungseinrichtungen sind und daher grundsätzlich in den Bauzonen zu erstellen sind (Entscheid Kanton BE, 11.9.2002). Dort hiess es unter anderem: Benachbarte Mobilfunkanlagen gehören nur dann zu einer einzigen Anlage, wenn sie in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist wichtig bei der Bestimmung des Anlagengrenzwertes. Werden die Antennen mehrerer Betreiber zu einer Anlage zusammengefasst, gilt der Anlagengrenzwert für die Summe aller Antennen und wird so schneller überschritten. Werden sie nicht zusammengefasst, gilt der Anlagengrenzwert nur für eine Antenne, und zusammengefasst gilt der um einen Faktor 10 höhere Immissionsgrenzwert.

In der Vollzugsempfehlung zur NISV [2] ist ein Anlagenperimeter definiert, innerhalb dessen die Antennen zur selben Anlage gehören. Dieser Radius in Metern wird anhand der Sendeleistung, der Abstrahlungscharakteristik und der Funktion der Antennen berechnet. Mit der Funktion meint man zum Beispiel GSM für die herkömmlichen Mobiltelefone, UMTS oder auch WLL (Wireless Local Loop). Strahlt eine GSM-Antenne bei 900 und 1800 MHz mit einer Leistung von 100 Watt ERP pro Himmelsrichtung, so gehört eine neue Antenne zur selben Anlage, wenn sie in einem Radius von 14 m platziert wird. Die Vollzugsempfehlung des Buwals ist aber nicht zwingend. Sie gilt als Hilfe für die Behörden, die davon ausgehen können, dass sich das Bundesgericht ebenfalls an die Empfehlung halten wird. Im Einzelfall können die Gerichte aber anders entscheiden.

Viele Unsicherheiten bei der NISV sind unterdessen durch Gerichtsentseide bereinigt. Nach diesen richten sich die Behörden, auch wenn es immer wieder Ausnahmen gibt. Bei den Gemeinden liegt das Problem oft darin, dass Laien die Baugesuche für Mobilfunkantennen beurteilen müssen. Hier wäre wichtig, dass sie die bisherigen Rechtsentscheide und die technische Auslegung der NISV berücksichtigen.

Angaben zum Autor

Ernst W. Haltiner ist selbständiger beratender Ingenieur in Bau- und Umweltfragen mit Schwerpunkten im Bau- und Umweltschutz.
Ernst W. Haltiner, 9450 Altstätten, ernst@haltiner.ch.

Referenzen

- [1] Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV www.admin.ch/ch/d/sr/8/814_710.de.pdf
- [2] Vollzugsempfehlung zur NISV www.elektromog-schweiz.ch/vollzug/mobilfunk

L'ORNI et les tribunaux

La valeur applicable au balcon est-elle celle d'installation ou celle d'immission?

Depuis février 2000, l'ORNI fixe les intensités de champ maximales admissibles aux abords des installations de radio mobile ou autres installations électriques. L'ORNI et la recommandation d'exécution correspondante de juillet 2002 fixent clairement les valeurs limites et les endroits où elles sont applicables. Et pourtant, des riverains inquiets continuent d'occuper les tribunaux avec des oppositions contre les stations de base. Etant donné que de nombreuses autorités communales ne connaissent guère l'ORNI, la procédure d'autorisation dure encore plus longtemps, bien qu'il y ait suffisamment de précédents pour montrer comment l'ORNI est interprétée.